registriert

Forstrevier - Vertrag

Die Gemeinden Elsau, Wiesendangen und Rickenbach

und der Staatswaldbetrieb des Kantons Zürich

schliessen,

gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes,

folgenden Vertrag über die Bildung eines Forstreviers ab.

Forstrevier

Elsau – Wiesendangen – Rickenbach –

Staatswald Hegi – Töss

In Kraft ab **1. September 2018**

A. Vertragspartner, Revierperimeter und Vertragszweck

1. Vertragspartner

Die Gemeinden Elsau, Wiesendangen und Rickenbach bilden zusammen mit dem Staatswaldbetrieb Hegi-Töss ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes.

2. Revierperimeter

Das Forstrevier umfasst folgende Waldflächen:

Waldeigentümer	Waldfläche (ha)
Gemeindewald Elsau	13
Privatwaldkorporation Elsau und Umgebung *	43
Privatwald Elsau	142
Gemeindewald Wiesendangen	109
Privatwald Wiesendangen	279
WE Wiesendangen mit eigenem Förster (nur Aufsicht)	10
Holzkorporation Hegi **	43
Gemeindewald Rickenbach	63
Privatwald Rickenbach	68
Staatswald Hegi-Töss (12 ha in Gde. Elsau)	237
Total	**1007**

* davon in Elsau 20 ha, in Wiesendangen 8 ha, in Schlatt 9 ha und in Elgg (Hofstetten) 6 ha.
** davon in Wiesendangen 24 ha und in der Stadt Winterthur 19 ha.

Das Revier bildet einen Teil des Forstkreises 4 des Kantons Zürich.

3. Vertragszweck

Zweck des Forstreviers ist die
- Anstellung eines gemeinsamen Revierförsters für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss ALN-Richtlinie vom 1. April 1999.
- fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.

B. Revierkommission

4. Zusammensetzung und Konstituierung

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragsparteien eine Revierkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinden, je einem Privatwaldeigentümer der drei Gemeinden sowie je einem Vertreter der Privatwaldkorporation Elsau und der Holzkorporation Hegi sowie dem Leiter Staatswald.

Die Revierkommission konstituiert sich selbst. Den Vorsitz hat in der Regel die Gemeinde Wiesendangen.
Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister kann zur Beratung beigezogen werden.

5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragspartner.
- Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- Sie stellt Antrag an die Vertragspartner betreffend allfällige Änderungen des Forstrevier-Vertrags.
- Die finanzielle Kompetenz liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.

C. Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

6. Aufgaben des Revierförsters

Der Revierförster erfüllt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde.

D. Betrieb

7. Geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb)

Der Staatswaldbetrieb Hegi-Töss zeichnet als geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb). Er erfüllt die Aufgaben gemäss Beauftragung der Vertragspartner.
Die Abteilung Wald stellt den Revierförster nach Anhörung der Revierkommission an. Alle Gemeinden müssen mit der Wahl des neuen Försters einverstanden sein.
Die Waldeigentümer behalten grundsätzlich das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder und über die Vergabe von Waldarbeiten. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

8. Verrechnung

Der Kopfbetrieb rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund von Stundenrapporten und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen dreimal jährlich ab (jeweils Ende April, August und Dezember).
Für den Finanzfluss im Gemeinde-, Korporations- und Einzelprivatwald (z.B. Pflegebeiträge, Holzverkauf) wird durch die Gemeinden ein Revierkonto geführt.

9. Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit

Der Kopfbetrieb wird unternehmerisch geführt. Zur effizienten Aufgabenerfüllung vergibt er, in Absprache mit den Revierpartnern, Aufträge an selbständige Forstunternehmer. Es sind einheimische Unternehmer zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten und fachgerecht ausgeführt wird.
Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit sind von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

10. Infrastruktur, Ausrüstung und Anschaffungen

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen werden durch den Kopfbetrieb gestellt und den Vertragspartnern nach Aufwand verrechnet.

11. Beanstandungen, Streitigkeiten

Beanstandungen oder Streitigkeiten sind durch die Organe der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Winterthur, der einen zürcherischen Kreisforstmeister oder Re-

vierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien beizieht. Es entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im Übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

D. Schlussbestimmungen

12. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner per **1. September 2018** in Kraft.
Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt und unterschrieben.

Übergangslösung:
Die Gemeinden Rickenbach und Wiesendangen werden bis zur Pensionierung von Förster Ueli Graf noch eigenständig beförstert.

13. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und treten unter Wahrung der Kündigungsfrist in Kraft.

14. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf den 31. August gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um ein Jahr.

15. Festsetzung

Gemeinderat Präsident Jürg Frutiger	**Elsau** Schreiber Ruedi Wellauer	Datum: - 9. Mai 2018
Gemeinderat Präsident Kurt Roth	**Wiesendangen** Schreiber Martin Schindler	Datum: 25. MAI 2018
Gemeinderat Präsident Bea Pfeifer	**Rickenbach** Schreiber Roger Jung	Datum: 23. Mai 2018
Abteilung Wald Kantonsforstingenieur Dr. Konrad Noetzli	**Staatswald** Leiter Staatswald Erwin Schmid	Datum: 7. 5. 2018